

Financial & Commercial Bank

(Finanz- und Handelsbank)

Aktienkapital Lstrl. 300.000 fully paid (Reichsmark 6,000,000 vollbezahlt)

London E. C. 93 Bishopsgate Street Within.

Telegr.-Adr. "Admiral. London".

1. Lombardierung und Beleihung von ähmlichen an der Londoner Börse gehandelten Wertpapieren, wie Renten, Eisenbahntires, Goldminenshares bis 95% des Kurswertes unter Berechnung von Lombardzinsen von 4 1/2% anfangen.

3. Durch unsere Berliner General-Agentur, 175 Friedrichstrasse, werden Ordres für die Berliner Börse unter Berechnung von nur 1 pro mille Provision incl. Courtage übernommen.

4. Eröffnung von Kontokorrent und Checkkonto. Acceptkredite. Wechseldiskonte.

5. Erwerb industrieller Unternehmungen zwecks Umwandlung in Aktiengesellschaften.

Wochenbericht vom 14. August 1903.

Unsere vorwöchentlichen Bericht vom 7. d. Mts. schlossen wir mit den Worten: „Ein Resume bleibt also heute unser Schlagwort: Südafrikanerkäufe, und namentlich die East Rands, sowie die über Gehirf geworfenen Yankees.“

Wir können zwar noch nicht von enormen Kursvariationen berichten, immerhin sind die im Verlaufe der vorigen Woche speziell bei Südafrikaner- und Yankes- und namentlich bei Kursvariationen nennenswert genug, um denjenigen Freude zu machen, welche sich auf unsere Winke hin um die Yankes und Südafrikanerfahne geschart haben.

Das Heutige nun heute ganz anders. In den letzten Tagen völlig neuer Wind. Der grosse, grosse Krach, der schon vor einem Menschenalter der selbige Fabrik gelegentlich der Wiener Katastrophe in Musik gesetzt hat, ist vom Schauplatz verschwunden.

Was nun die brennende Frage der südafrikanischen Arbeiterschwierigkeiten anbelangt, so steuert diese nunmehr in jeres Stadium getreten ist, welches einzig und allein die südafrikanische Goldindustrie und der Prosperität des Landes entspricht.

Unter den gegebenen Verhältnissen aber und nachdem der politische Horizont als geklärt zu betrachten ist, darf man daher wohl mit einer neuenerwachten Belebung der Märkte rechnen; im allgemeinen herrscht wohl in Kapitalistenkreisen die unberechtigte Meinung, dass während der Sommerferien gewöhnlich mit einer Belebung nicht zu rechnen ist.

Zu den einzelnen Gebieten übergehend, so ist merkwürdigerweise, soweit der Markt für festverzinsliche Werte in Anbetracht kommt, in der abgelaufenen Woche eine Stagnation bzw. in einzelnen Fällen sogar im Gegensatz zu der Festigkeit der andern Gebiete Abbröckelung der Kurse zu registrieren.

Was nun den Südafrikanischen Minenmarkt anbelangt, so sind die Kursverholungen der letzten Woche erfreulicher Natur. Rand Mines, welche man ja immer als Barometer des südafrikanischen Minenmarktes annehmen darf, und welche noch vorige Woche bis unter 9 1/2 £ gedrückt wurden, haben nunmehr wieder den zweistelligen Kursstandard erreicht.

Wir können daher wohl mit Recht sagen, dass Standardwerte, wie East Rands, Rand Mines, East Rand Gold Mines, Cloverfields etc., sowie die im Betriebe stehenden diversen Minen East Rands als industrielle Kapitalanlagen sich gewinnbringend gestalten dürfen, und die Neugründungen des East Rands trotz deren mehr spekulativen Charakters bedeutende Chancen involvieren.

hat sich einstimmig für die Einfuhr fremder Rassen ausgesprochen, weil sie zu der Überzeugung gelangte, dass es nicht nur für die Prosperität der Minenindustrie, sondern auch für die Prosperität des Ackersbaus und des Landbaus im Allgemeinen sei, indem er niemals gegen öffentliche vorige Woche, dass seine Rede gänzlich missverständlich sei, indem er niemals gegen den Strom schwimmen wollte.

3. Durch unsere Berliner General-Agentur, 175 Friedrichstrasse, werden Ordres für die Berliner Börse unter Berechnung von nur 1 pro mille Provision incl. Courtage übernommen.

Was nun die brennende Frage der südafrikanischen Arbeiterschwierigkeiten anbelangt, so steuert diese nunmehr in jeres Stadium getreten ist, welches einzig und allein die südafrikanische Goldindustrie und der Prosperität des Landes entspricht.

Unter den gegebenen Verhältnissen aber und nachdem der politische Horizont als geklärt zu betrachten ist, darf man daher wohl mit einer neuenerwachten Belebung der Märkte rechnen; im allgemeinen herrscht wohl in Kapitalistenkreisen die unberechtigte Meinung, dass während der Sommerferien gewöhnlich mit einer Belebung nicht zu rechnen ist.

Zu den einzelnen Gebieten übergehend, so ist merkwürdigerweise, soweit der Markt für festverzinsliche Werte in Anbetracht kommt, in der abgelaufenen Woche eine Stagnation bzw. in einzelnen Fällen sogar im Gegensatz zu der Festigkeit der andern Gebiete Abbröckelung der Kurse zu registrieren.

Was nun den Südafrikanischen Minenmarkt anbelangt, so sind die Kursverholungen der letzten Woche erfreulicher Natur. Rand Mines, welche man ja immer als Barometer des südafrikanischen Minenmarktes annehmen darf, und welche noch vorige Woche bis unter 9 1/2 £ gedrückt wurden, haben nunmehr wieder den zweistelligen Kursstandard erreicht.

Unter den gegebenen Verhältnissen aber und nachdem der politische Horizont als geklärt zu betrachten ist, darf man daher wohl mit einer neuenerwachten Belebung der Märkte rechnen; im allgemeinen herrscht wohl in Kapitalistenkreisen die unberechtigte Meinung, dass während der Sommerferien gewöhnlich mit einer Belebung nicht zu rechnen ist.

Zu den einzelnen Gebieten übergehend, so ist merkwürdigerweise, soweit der Markt für festverzinsliche Werte in Anbetracht kommt, in der abgelaufenen Woche eine Stagnation bzw. in einzelnen Fällen sogar im Gegensatz zu der Festigkeit der andern Gebiete Abbröckelung der Kurse zu registrieren.

Was nun den Südafrikanischen Minenmarkt anbelangt, so sind die Kursverholungen der letzten Woche erfreulicher Natur. Rand Mines, welche man ja immer als Barometer des südafrikanischen Minenmarktes annehmen darf, und welche noch vorige Woche bis unter 9 1/2 £ gedrückt wurden, haben nunmehr wieder den zweistelligen Kursstandard erreicht.

(Fortsetzung umstehend.)



Subskription

auf
**nominal Mark 10.000.000,— 3 1/2 % Kur- und Neumärkische
Ritterschaftlichen Kommunal-Schuldverschreibungen**

Kur- u. Neumärkischen Ritterschaftlichen Darlehns-Kasse zu Berlin.

Die Kur- und Neumärkische Ritterschaftliche Darlehns-Kasse ist auf Grund des durch Allerhöchsten Erlass vom 8. Januar 1873 genehmigten Statuts errichtet. Ueber ihr Verhältnis zum Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Institut zu Berlin bestimmt das Statut, welches folgendes besagt:
„Mit dem Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Institut wird unter Garantie desselben, zur Unterstützung der Operationen dieses Instituts sowie zur Förderung und Erleichterung des ländlichen Kredits und der Pfandbrief-Amortisation, nach Vorschrift des gegenwärtigen Statuts eine Darlehns-Kasse verbunden.
Die Darlehns-Kasse führt die Firma:

„Kur- und Neumärkische Ritterschaftliche Darlehns-Kasse.“

Inhaberin dieser Firma ist das Kur- und Neumärkische Ritterschaftliche Kredit-Institut.

Der Sitz der Haupt-Ritterschafts-Direktion zu Berlin ist auch der Sitz der Darlehns-Kasse.“

Der Darlehns-Kasse werden die disponiblen Mittel des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Instituts in Höhe des Amortisations-Zuschussfonds, sowie bis zum Betrage von 300.000 Talern des eigentlichen Haupt-Institutsfonds zur Bildung ihres Stammkapitals darlehnsweise überwiesen und den gedachten beiden Fonds mit 3 1/2 % verzinst.

Das Stammkapital der Darlehns-Kasse beträgt nach dem Bestande am 31. Juli 1903 M. 4.144.740,04. Der allgemeine Reservefonds der Darlehns-Kasse ist in Landschaftlichen Pfandbriefen zum Nennwert von M. 1.836.100,— belegt.

Die Darlehns-Kasse ist befugt:

1. Einzahlungen in barem Gelde anzunehmen und zu verzinsen und mit den Einzahlern einen Giro- und Scheck-Verkehr zu eröffnen;
2. Wertgegenstände in Verwahrung und Verwaltung zu nehmen;
3. verfügbare Kassenbestände nutzbar zu machen durch Diskontierung und Ankauf von Wechseln, durch Ankauf von Wertpapieren, überall nach den Grundsätzen der Reichsbank, durch Erwerbung sicherer ländlicher Hypotheken, Hinterlegung bei behördlich organisierten Instituten sowie durch Mitwirkung oder Beteiligung beim Vertrieb von Inhaberpfandbriefen und Schuldscheinen, die von einer Preussischen Körperschaft des öffentlichen Rechts oder unter deren Gewährleistung ausgegeben werden;
4. Darlehne und Kredite auch in laufender Rechnung zu gewähren:
 - a) gegen Hinterlegung von Wert- und zinstragenden Papieren, welche die Reichsbank beleihet, unter Ausdehnung auf die Reichsbank-Antellscheine sowie gegen Hinterlegung, von Wechseln nach den Grundsätzen der Reichsbank und gegen Verpfändung von sicheren ländlichen Hypotheken,
 - b) an Preussische Körperschaften des öffentlichen Rechts, sofern zur Aufnahme dieser Darlehne und Vorschüsse die erforderliche Genehmigung erteilt ist, oder an ländliche Genossenschaften und Verbände derselben nach Prüfung des Statuts und der Verhältnisse unter besonderer Festsetzung der Kreditgrenze und der zu stellenden Sicherheiten durch die Haupt-Ritterschafts-Direktion;
5. auf Grund unkündbarer, einer regelmäßigen Tilgung unterworfenen Darlehne an Körperschaften des öffentlichen Rechts, welche innerhalb der Provinz Brandenburg oder im Bereiche des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Instituts ihren Sitz haben und zur Aufnahme dieser Darlehne die erforderliche Genehmigung erhalten haben, bis zum Betrage der Darlehns-Kasse aus diesen Geschäften erwachsenen Forderungen, verzinsliche, seitens der Gläubiger unkündbare Inhaber-Schuldverschreibungen (Kur- und Neumärkische Ritterschaftliche Kommunal-Schuldverschreibungen) auszugeben;
6. nach den von der Haupt-Ritterschafts-Direktion näher festzustellenden Bedingungen den Grundbesitzern in der Provinz Brandenburg oder im Bereiche des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Instituts bei der Bildung von Rentengütern, Vorschüsse an Darlehne innerhalb der durch § 7 des Gesetzes, betreffend die Errichtung von Rentengütern, vom 7. Juli 1891 (G. S. S. 279), für die Ablösung von Renten und die Hergabe von Darlehen durch die General-Kommission gezogenen Grenzen zu gewähren;
7. Kommissions-, Inkasso- und Realisations-Geschäfte, insbesondere auch die Vermittlung von Hypotheken gegen Provision zu besorgen;
8. Kredite und Darlehne unter den von der Haupt-Ritterschafts-Direktion näher festzustellenden Sicherheiten und Bedingungen zu bewilligen.

Andere als diese Geschäfte sind der Darlehns-Kasse nicht gestattet; die Generalversammlung ist befugt, zu bestimmen, welche Art von Geschäften bis auf weiteres nicht mehr betrieben werden sollen.

Die Kur- und Neumärkische Ritterschaftliche Darlehns-Kasse ist zur Ausgabe von Kommunal-Schuldverschreibungen, zu 5, 4 1/2, 4, 3 1/2 oder 3% verzinslich, ermächtigt.

Im Umlauf befinden sich am 31. Juli 1903:

M. 24.166.300,— 3 1/2 % Kommunal-Schuldverschreibungen
„ 284.800,— 3% „

denen als Deckung dienende Darlehnsforderungen im gleichen Betrage gegenüberstanden. An Tilgungsbeständen waren hierfür angesammelt am 31. Juli 1903 M. 140.163,91.

Die von der Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Darlehns-Kasse ausgegebenen 3 1/2 % Schuldverschreibungen sind eingeteilt in Stücke zu M. 5000, 3000, 1000, 500, 300, 150 und 100; dieselben werden in der für Zeichnung von Schriftstücken der Darlehns-Kasse vorgeschriebenen Form, d. h. unter dem Namen: Kur- und Neumärkische Ritterschaftliche Darlehns-Kasse und mit den Unterschriften zweier von der Haupt-Ritterschafts-Direktion ernannter und dazu bestellter Beamten vollzogen, mit der unterschriebenen Bescheinigung des Kurators der Darlehns-Kasse versehen, dass die statutenmäßige Deckung vorhanden ist, und tragen den Bestätigungsvorwerk des Kontrollbeamten, dass die Eintragung in das Register erfolgt ist.

Den Kommunal-Schuldverschreibungen sind auf einen zehnjährigen Zeitraum zur Erhebung der halbjährlich am 1. April und 1. Oktober zahlbaren Zinsen Zinscheine, welche den halbjährlichen Zinsbetrag des Kapitals ausdrücken, beigegeben. Jeder Zinscheinreihe ist ein Erneuerungsschein angefügt.

Die als Unterlage dienenden Darlehne unterliegen einer regelmäßigen Amortisation. Die eingehenden Tilgungsbeiträge werden zu einem gemeinsamen von dem sonstigen Vermögen der Darlehns-Kasse getrennt zu haltenden Tilgungsfonds vereinigt und sind sicher und zinsbar, vorzugsweise in Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kommunal-Schuldverschreibungen, welche zum Nennwert verrechnet werden, anzulegen. Die Einlösung der Kommunal-Schuldverschreibungen bzw. die Anheftung derselben behufs Belegung der angesammelten Tilgungsbestände erfolgt durch Rückkauf oder durch Bareinlösung zum Nennwert nach vorangegangener Kündigung.

Die ausgegebenen Kommunal-Schuldverschreibungen müssen in Höhe ihres Nennwerts stets durch den Betrag der ihnen zugrunde liegenden Darlehnsforderungen von mindestens gleicher Höhe und gleichem Zinsbetrag gedeckt sein. Insoweit sich der Gesamtbetrag der als Unterlage dienenden Darlehnsforderungen durch Tilgung vermindert, ist ein entsprechender Betrag in Schuldverschreibungen aus dem Umlauf zu ziehen und zu vernichten. Dem Königlichen Kommissar des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Instituts ist der Abschluss der Jahresrechnung mit Ausfertigungen der von Kurator der Darlehns-Kasse halbjährlich zu bescheinigenden Nachweisungen darüber einzureichen, dass der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kommunal-Schuldverschreibungen den Gesamtbetrag der als Deckung dienenden Darlehnsforderungen nicht übersteigt.

Die pünktliche Zahlung von Kapital und Zinsen der nach Massgabe des § 4 Ziffer 5 des Statuts ausgegebenen Kommunal-Schuldverschreibungen wird gesichert

1. durch die als Deckung für die Schuldverschreibungen dienenden Forderungen der Darlehns-Kasse und die angesammelten Tilgungsbestände;

2. durch die unbedingte Haftung des gesamten Vermögens der Darlehns-Kasse, den gebildeten Reservefonds, sowie durch die allgemeine Garantie des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Instituts.

Laut Beschluss des Bundesrates vom 28. Dezember 1901 sind die Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kommunal-Schuldverschreibungen auf Grund des § 1807 Abs. 1 No. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Anlage von Mündelgeld für geeignet erklärt (R. G. Bl. 1902, Seite 3).

Die Mündelsteuerfreiheit ist damit für den Umfang des Deutschen Reiches anerkannt.

Zinsen und Kapitalbeträge sind bei der unterzeichneten Darlehns-Kasse und bei den öffentlich bekannt zu machenden Einlösungstellen zahlbar. Als solche sind die Deutsche Bank zu Berlin und ihre sämtlichen Filialen bestellt.
Das eigentümliche Vermögen des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Instituts einschließlich des der Darlehns-Kasse überwiesenen Stammkapitals und des Reservefonds stellt sich zuzüglich des Werts der Ritterschaftlichen Geschäftshäuser zu Berlin, Wilhelmplatz 6 und Mohrenstrasse 66, zu Perleberg, Prenzlau und Frankfurt a. O. nebst Zubehör auf M. 8.023.434,65.

Auf Grund des vorstehenden auszugswise wiedergegebenen Prospekts sind:

nom. M. 60.000.000,— 3 1/2 % Kur- und Neumärkische Ritterschaftliche Kommunal-Schuldverschreibungen der Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Darlehns-Kasse zu Berlin

zum Handel und zur Notiz an der Berliner Börse zugelassen worden.

Wir legen davon einen Teilbetrag von

nom. M. 10.000.000,— mit Coupons per 1. April 1904 u. ff.

unter nachstehenden Bedingungen zur Zeichnung auf:

1. Die Zeichnung endet statt

am Donnerstag, den 20. August 1903

auf Grund des hier beigelegten Anmeldeformulars

in Berlin	bei der	Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Darlehns-Kasse
„ Breslau	„ dem	Deutschen Bank, ihren Filialen und Depositen-Kassen
„ Danzig	„ der	Schlesischen Bankverein und dessen Kommanditen
„ Duisburg	„ „	Schlesischen Landschaftlichen Bank
„ Düsseldorf	„ „	Westpreussischen Landschaftlichen Darlehns-Kasse
„ Elberfeld	„ „	Bergisch Märkischen Bank Duisburg
„ Essen (Ruhr)	„ „	Duisburg-Ruhrorter Bank
„ Grlitz	„ „	Bergisch Märkischen Bank Düsseldorf
„ Halle a. S.	„ „	Niederrheinischen Bank, Zweiganstalt der Duisburg-Ruhrorter Bank
	„ dem Bankhaus	Bergisch Märkischen Bank und deren Filialen
		Essener Credit-Anstalt und deren Filialen
		Kommunalständischen Bank für die Preussische Oberlausitz
		Kommandite des Schlesischen Bankvereins
		Landschaftlichen Bank der Provinz Sachsen
		Reinhold Steckner
		Ernst Haassengier & Co.
	„ der	Hannoverschen Bank und deren Filialen
	„	Hildesheimer Bank nebst Filiale
	„	Königsberg i. Pr. „ Ostpreussischen Landschaftlichen Darlehns-Kasse
	„	Mannheim „ Oberrheinischen Bank und deren Filialen
	„	Osnabrück „ Osnabrücker Bank nebst Filiale
	„	Stettin „ Pommerischen Landschaftlichen Darlehns-Kasse

während der bei jeder Stelle üblichen Geschäftsstunden. Der frühere Schluss der Zeichnung bleibt dem Ermessen jeder Zeichnungsstelle vorbehalten.

2. Der Zeichnungspreis beträgt 99,75 % abzüglich der Stückzinsen à 3/2 % vom Tage der Abnahme bis zum 1. Oktober 1903, ausserdem hat der Zeichner den Stempel der Zuteilungs-Schlussnotiz zu tragen.

3. Bei der Zeichnung kann die Hinterlegung einer Sicherheit von 5% in bar oder der Zeichnungsstelle gemessen, nach dem Tageskurse zu veranschlagenden Wertpapieren von den Zeichnungsstellen verlangt werden. Beträgt die Zuteilung weniger als die Zeichnung, so wird der überschüssende Teil der Sicherheit sofort zurückgegeben.

4. Die Zuteilung bleibt dem Ermessen jeder Zeichnungsstelle überlassen und wird den Zeichnern baldmöglichst nach Schluss der Zeichnung schriftlich bekannt gegeben.

5. Die Abnahme der zuteilten Stücke hat in der Zeit vom 26. August bis 5. September d. J. gegen Zahlung des Preises (2.) zu erfolgen. Bei der Abnahme erfolgt auch die Verrechnung bzw. Rückgabe der Sicherheit.

Berlin, im August 1903.

Deutsche Bank. Kur- und Neumärkische Ritterschaftliche Darlehns-Kasse.